



**TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik**  
**Veröffentlichung von Interessenwahrnehmungen**

Titel: Verfahren zur Veröffentlichung von Interessenwahrnehmungen

**Beschluss**

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer (Drucksache Ib - 01) beschließt der 121. Deutsche Ärztetag 2018 in 2. Lesung:

**Ziel der Veröffentlichung von Interessenwahrnehmungen**

Das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder im Vorstand der Bundesärztekammer und der Abgeordneten des Deutschen Ärztetages ist geprägt durch die in der Satzung der Bundesärztekammer festgelegten und aus den Heilberufe- und Kammergesetzen der Länder abgeleiteten Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Landesärztekammern. Dieses Engagement beruht auf dem in die gewählten Amtsträgerinnen und -träger gesetzten Vertrauen der Ärzteschaft. Dieses Vertrauen setzt Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der handelnden Personen voraus.

Ziel des Verfahrens zur Offenlegung von Interessenwahrnehmungen ist, transparent die Aktivitäten der gewählten Amtsträgerinnen und -träger zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben darzustellen und das Vertrauen in die gewählten Amtsträgerinnen und -träger zu stärken.

Daher sehen die Mitglieder des Vorstands der Bundesärztekammer und die Abgeordneten des 121. Deutschen Ärztetages 2018 folgendes Verfahren als erstrebenswert an:

**Verfahren zur Veröffentlichung von Interessenwahrnehmungen**

Die Mitglieder des Vorstands der Bundesärztekammer und die Abgeordneten des Deutschen Ärztetages veröffentlichen freiwillig ihre berufspolitischen Interessenwahrnehmungen auf der Internetseite der Bundesärztekammer ([www.baek.de](http://www.baek.de)).

Es werden neben Namen, (Landes-)Ärztekammer, Tätigkeitsbereich, dem Fachgebiet, Funktionen in der Landesärztekammer und Bundesärztekammer sowie Angaben über Mitgliedschaften in Organisationen offengelegt, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Amt einer/eines Abgeordneten bzw. eines Vorstandsmitglieds und/oder ihrer/seiner ärztlichen Tätigkeit stehen.

Darüber hinausgehende allgemeine Mitgliedschaften, wie z. B. in politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, Sportvereinen usw., die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit haben, müssen nicht genannt werden.

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



---

Die berufsrechtlichen Grenzen unternehmerischer Betätigungen bzw. Beteiligung an Unternehmen als Ärztin/Arzt sind zu beachten, insbesondere:

- Wahrung der Unabhängigkeit des gewählten Amtes bei vertraglichen und sonstigen beruflichen Beziehungen zu Dritten
- Unternehmensbeteiligungen sollen nur dann angegeben werden, wenn eine formale Funktion oder eine beherrschende wirtschaftliche Stellung in einem Unternehmen im Gesundheitswesen besteht, es sei denn, dass in diesem Rahmen öffentliche Ämter bekleidet werden.

Die Hinweise und Erläuterungen "Unternehmerische Betätigungen von Ärztinnen und Ärzten und Beteiligung an Unternehmen" der Bundesärztekammer finden Berücksichtigung.

Begründung:

Der 120. Deutsche Ärztetag 2017 hat verschiedene Anträge zum Thema "Offenlegung von Interessenwahrnehmungen" beraten und diese an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen. Der Vorstand der Bundesärztekammer hat daraufhin beschlossen, dem 121. Deutschen Ärztetag 2018 das oben beschriebene Verfahren zur Veröffentlichung von Interessenwahrnehmungen zur Beratung vorzulegen.

Gemäß diesem Verfahren haben Mitglieder des Vorstands der Bundesärztekammer ihre Interessenwahrnehmungen unter [www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/vorstand/](http://www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/vorstand/) veröffentlicht.